

# Bestätigte UID Nummer als Nachweis bei B2B Dienstleistungen für Unternehmer aus der Schweiz, Norwegen und dem Vereinigten Königreich

## Unternehmer-Eigenschaft von Geschäftspartnern feststellen

Seit Inkrafttreten des Mehrwertsteuerpaketes 2010 sind bestimmte Dienstleistungen, wenn sie an Unternehmer mit Sitz außerhalb des Steuergebietes (Österreichs) erbracht werden, am Sitz des Leistungsempfängers steuerbar und steuerpflichtig. Als Nachweis der Unternehmereigenschaft gilt bei Kunden innerhalb der Europäischen Union die überprüfte Umsatzsteuer Identifikationsnummer (UID).

Bei Unternehmen, die über keine UID Nummer der EU (zB Drittlandunternehmer) verfügen, kann der Nachweis der Unternehmereigenschaft auch auf andere Weise erfolgen, zB durch eine Unternehmerbescheinigung (ähnlich unserem U 70) jenes Staates, in dem der Unternehmer ansässig ist und zur Umsatzsteuer erfasst ist.

Der Nachweis kann entfallen, wenn bei Leistungen an im Drittland ansässige Empfänger der Leistungsort unabhängig vom Status des Leistungsempfängers im Drittland liegt, zB Katalogleistungen.

## Schweizer UID-Register/Identifizierung als Unternehmer

Seit einigen Jahren gibt es in der Schweiz eine Unternehmer Identifikationsnummer, die auch als UID abgekürzt wird, aber nicht mit der UID Nummer von EU Unternehmen verwechselt werden darf. Mit dem letzten Wartungserlass zu den Umsatzsteuerrichtlinien hat das Finanzministerium die Schweizer UID Nummer als Unternehmer Nachweis anerkannt.

Hat der Leistungsempfänger eine Schweizer Unternehmens-Identifikationsnummer mit der UID-Ergänzung „MWST“ und ist im UID- Register unter Mehrwertsteuerdaten der Status MWST Register: „aktiv“ eingetragen, so stellt ein entsprechender Ausdruck aus dem UID-Register einen tauglichen Unternehmernachweis im Sinne der Umsatzsteuer Richtlinien dar. Notwendig dabei ist, dass der Leistungserbringer neben der Gültigkeit der UID, auch den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers auf ihre Richtigkeit überprüft und dies dokumentiert – vergleichbar mit einer UID Abfrage Stufe 2 für EU Leistungsempfänger.

## Norwegisches Handelsregister/ Identifizierung als Unternehmer

Im selben Wartungserlass wird festgelegt, dass dies für Norwegen sinngemäß gilt: Ausdruck aus dem norwegischen Handelsregister Brønnøystregistrene, aus dem die Eintragung in das Mehrwertsteuerregister hervorgeht.

## UK Tax Service/ Identifizierung als Unternehmer

Mit dem Brexit sind die bisherigen UID Nummern von britischen Unternehmern nicht mehr gültig bzw in der MIAS Datenbank der EU oder über Finanz online nicht mehr überprüfbar. Verfügt jedoch ein Leistungsempfänger über eine britische Unternehmer-Identifikationsnummer, die mit dem Status „valid“ zur Umsatzsteuer registriert ist, stellt ein entsprechender Ausdruck aus dem UK Tax Service einen tauglichen Unternehmernachweis dar. Dazu muss der Leistungserbringer neben der Gültigkeit der Nummer auch den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers auf ihre Richtigkeit überprüfen und dies entsprechend dokumentieren.

## Rechnung richtig ausstellen

Die dazugehörige Rechnung ist sodann ohne österr. Mehrwertsteuer auszustellen – Hinweis: „in Österreich nicht steuerbar und nicht steuerpflichtig“. In der Schweiz, in Norwegen bzw im Vereinigten Königreich geht die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über – Hinweis „Bezugssteuer beachten“ bzw „Reverse Charge“.

Die so abgerechneten Leistungen sind nicht in die österreichische UVA aufzunehmen; es erfolgt auch keine Aufnahme in die Zusammenfassende Meldung (ZM), da der Leistungsempfänger in der Schweiz, Norwegen bzw im Vereinigten Königreich und damit außerhalb der EU ansässig ist.